Anlagebereichssatzung

LANDKREIS NIENBURG/WESER

DER OBERKREISDIREKTOR
PLANUNGSAMT
GEMEINDE

RODEWALD

INNENBEREICHSSATZUNG M 1:5000

[Gem. § 34. Abs. 2 BBauG]

BEREICH DER IM ZUSAMMENHANG BEBAUTEN ORTSTEILE (INNENBEREICH) GEM § 34 (2)

HINWEISE

GEBIETE MIT RECHTSKRAFTIGEN BEBAUUNGSPLANEN

GEBIETE FÜR DIE DIE AUFSTELLUNG EINES BEBAUUNGS-PLANES IN AUSSICHT GENOMMEN IST

35,40 MÄSSANGABEN IN METERN ZUR BESTIMMUNG DER ABGRENZUNG

AUSGEARBEITET NIENBURG, DEN 10. 4. 1981

DER OBERKREISDIREKTOR
IM AUFTRAGE

(R. UNGER)

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde Rodewald hat in seiner Sitzung am 28. JAN. 1982 die Abgrenzung der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Innenbereich) gem § 34 Abs. 2 Bundesbaugesetz als Satzung beschlossen.

Rodewald den 23. FEB. 1982

Gemeinde Rodewald Landkreis Nienburg/W. 5

Bürgermeister Gemeindedirektor

Die vom Rat der Gemeinde Rodewald in seiner Sitzung vom 28. JAN. 1982 gem § 34 (2) BBauG beschlossene Abgrenzung des Innenbereiches wird hiermit gem. § 34 (2) BBauG nach Maßgabe der Verfügung vom heutigen Tage genehmigt

Nienburg, den 15. MÄR. 1982
Landkreis Nienburg/W.
Der Oberkreisdirektor
Rechtsamt
Im Auftrage
gez. Brieber

Landkreis Nienburg/Weser

Die Genehmigung der Innenbereichssatzung, sowie die Stelle, bei der sie während der Dienststunden eingesehen werden kann, sind am 22. APR. 1982 im Amtsblatt für den Landkreis Nienburg/Weser ortsüblich bekannt gemacht worden

Rodewald, den 19. MAI 1982

L.S.

Gemeindedirektor

ÜBERSICHTSPLAN M 1 : 25000